

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 27. Februar** **2009**

Datum	I n h a l t	Seite
10.2.2009	Vierte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung 204-1-1-I	22
30.1.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Länd- liche Entwicklung 7815-2-L	23
2.2.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Be- hörden für das Bauwesen 200-25-1-I	24
9.2.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg 2236-10-2-UK	25
9.2.2009	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kehlheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversor- gung Hallertau 753-1-9-62-UG	26
10.2.2009	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	27
14.2.2009	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	29
17.2.2009	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	32
3.2.2009	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 2009 Vf. 111-IX-08 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines bayerischen Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (Bayerisches Mindestlohngesetz -BayMiLoG)“ 1102-2-1-S	33

204-1-1-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung

Vom 10. Februar 2009

Auf Grund des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl I S. 1970), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 889), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das in der Regierung von Mittelfranken eingerichtete Landesamt für Datenschutzaufsicht. ²Es ist ferner zuständige öffentliche Stelle nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 und § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 10. Februar 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7815-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren
sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer
in den Spruchausschüssen der
Ämter für Ländliche Entwicklung**

Vom 30. Januar 2009

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(München)

Regierungsbezirk Oberbayern.“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
(Krumbach (Schwaben))

Regierungsbezirk Schwaben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 30. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen**

Vom 2. Februar 2009

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Autobahndirektionen nehmen die baulichen Angelegenheiten ihrer Liegenschaften am jeweiligen Sitz wahr.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. In Anlage 1 Nr. 1.2 wird die Zahl „420,165“ durch die Zahl „523,010“ ersetzt.

4. Anlage 2 Spalte Amtsbezirk wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 11.2 werden die Worte „Liegenschaften des Bombenabwurfplatzes Siegenburg im Landkreis Kelheim“ angefügt.

b) In Nr. 16 dritter Spiegelstrich werden die Worte „der Autobahndirektion Nordbayern (ohne Autobahnmeistereien) und“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 2. Februar 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2236-10-2-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 9. Februar 2009

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2005 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Von der Kollegtaggebühr werden auf Antrag befreit

1. Strafgefängene und
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzerhalten.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „besitzt“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon werden Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zugelassen,“.

- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „zweimal“ die Worte „nach Abschluss einer Berufsausbildung“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Feststellungsprüfungen können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilt auf zwei aufeinander folgende Lehrgänge abgelegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 9. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

753-1-9-62-UG

**Verordnung
über die Bestimmung des
Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Brunnen XII und XIII Langholz
des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau**

Vom 9. Februar 2009

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Kelheim wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1064 und 1067 der Gemarkung Steinbach, Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim, in den Landkreisen Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 9. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7902-3-L

Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Vom 10. Februar 2009

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung - KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl S. 196, BayRS 7902-3-L) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 10)

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche	über 5 ha ¹⁾
Betriebsleitung²⁾ : (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	2,85 €/ha ⁴⁾
Betriebsleitung und -ausführung²⁾ : Entgelt je Hektar	3,96 €/ha ⁴⁾
Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.) ³⁾	3,96 €/fm ⁴⁾

1) Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst.

2) Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,
- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,
- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,
- als Naturwaldreservat eingerichtet ist,
- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v.H. entfällt ein Entgelt.

3) Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein.

Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,65 €⁴⁾ je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden.

4) Die angegebenen Entgeltsätze sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 10. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 14. Februar 2009

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beitrag“ ein Komma und die Worte „der personenbezogen erhoben wird“ eingefügt.
2. In § 2 werden die Worte „und Kurzonen“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seinen Wohnsitz“ durch die Worte „seine Wohnung im Sinn des Gesetzes über das Meldewesen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; die Worte „im Fall des Abs. 1“ werden gestrichen.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 3 und 4.
 - f) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH“ werden die Worte „Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain“ eingefügt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz)“ wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurbezirk.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „organisierten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „abgewickelten“ die Worte „und beruflich veranlassten“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden das Wort „Dem“ durch das Wort „Der“, die Worte „vom Veranstalter zuvor“ durch die Worte „auf Verlangen“ und die Worte „schriftlich anzuzeigen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Einhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn es die besonderen Belange des Staatsbads rechtfertigen. ²Ermäßigungen oder Befreiungen für Personengruppen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Art. 24 Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit Art. 16 des Kostengesetzes bleibt unberührt. ⁴Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder der Vermieter der Einhebungsberechtigten nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr. ²Die Kurtaxe für den Abreisetag ist mit der Kurtaxe für den Anreisetag abgegolten.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Meldepflicht des Gastes

¹Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Einhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind. ²Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Einhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „die Inhaber von Kurmittelanstalten und“ werden gestrichen, das Wort „Kurkarte“ wird jeweils durch das Wort „Gastkarte“ und das Wort „Kurkarten“ wird durch das Wort „Gastkarten“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg (Internet) verpflichtend; auf Antrag kann die Einhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ³In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Einhebungsberechtigte die Benennung eines Beauftragten verlangen. ⁴Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kurkarte“ durch das Wort „Gastkarte“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gastkarte“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. ²Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurtaxleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Der Kurgast ist

in jedem Fall verpflichtet, die kurtaxerheblichen Daten anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.“

c) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 10 werden die Worte „die Inhaber von Kurmittelanstalten und“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹§ 5 Abs. 2 gilt im Staatsbad Bad Reichenhall in den Kalenderjahren 2009 und 2010 in folgender Fassung:

Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I	2009 EURO	2010 EURO
Normalsatz	3,00	3,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,50	1,50
Kurzzone II		
Normalsatz	2,60	2,80
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,10	2,30
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,30	1,40

²Die Kurzzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbachs in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salz-

burger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Gemeindeteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ³Die Kurzone II umfasst die übrigen Teile des Kurbezirks. ⁴Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Einhebungsberechtigten aufliegt. ⁵Bei einem Wechsel der Kurzone ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen. ⁶Ab 2011 gibt es nur noch einen einheitlichen Kurbezirk.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bad Reichenhall

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.“

b) Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und Fußnote ¹⁾ werden aufgehoben.

13. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 5)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
Bad Reichenhall:	
Normalsatz	3,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,50
Bad Steben:	
Normalsatz	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,25
Bad Kissingen:	
Normalsatz	3,40
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,90
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,70
Bad Brückenau:	
Normalsatz	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,25
Bad Bocklet:	
Normalsatz	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,00

“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

München, den 14. Februar 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 17. Februar 2009

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), beschließt die Bayerische Staatsregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beteiligung

- der Frauenbeauftragten, soweit Vorlagen Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern einschließlich der Berücksichtigung einer geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) berühren,
- der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, soweit Vorlagen Fragen der Integration von Menschen mit Behinderung behandeln,

- der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, soweit Vorlagen Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund behandeln,
- des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 32 Abs. 3 BayDSG.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „der Behindertenbeauftragte“ durch die Worte „die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 17. Februar 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 3. Februar 2009 Vf. 111-IX-08**

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 2009 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines bayerischen Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMiLoG)“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines bayerischen Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMiLoG)“ sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zur Frage der Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Bayerischen Mindestlohngesetzes.
2. Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG zur Festsetzung von Mindestlöhnen erschöpfend Gebrauch gemacht. Eine Gesamtwürdigung der im Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz enthaltenen Bestimmungen ergibt, dass Art. 72 Abs. 1 GG keinen Raum für die beabsichtigte landesrechtliche Regelung lässt.

München, den 3. Februar 2009

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.